



Gemeinde Innervillgraten

9932 Innervillgraten, Bezirk Lienz/Osttirol

☎ +43 (0) 4843/5317, Fax DW - 10

Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe

Gemeinde Innervillgraten

Der Gemeinderat der Gemeinde Innervillgraten hat in seiner Sitzung vom 06.12.2022 aufgrund des § 4 Abs. 3 und des § 9 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes, LGBl. Nr. 86/2022, folgende Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe beschlossen:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Die Gemeinde Innervillgraten legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit € 197,50 Euro,
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit € 395,00 Euro,
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit € 575,00 Euro,
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit € 820,00 Euro,
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit € 1.145,00 Euro,
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit € 1.475,00 Euro,
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit € 1.795,00 Euro fest.

§ 2

Festlegung der Abgabenhöhe der Leerstandsabgabe

Die Gemeinde Innervillgraten legt die Höhe der monatlichen Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit € 17,50 Euro,
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit € 35,00 Euro,
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit € 50,00 Euro,
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit € 72,50 Euro,
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit € 97,50 Euro,
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit € 125,00 Euro,
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit € 152,50 Euro fest.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Freizeitwohnsitzabgabe (Gemeinderatsbeschluss vom 05.11.2019 und Kundmachung vom 06.11.2019) außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Angeschlagen am: 07.12.2022

Abgenommen am: 22.12.2022